

BGer 1P.574/2002 vom 27. Januar 2003

Bundesgericht, 2003-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.574_2002

FR: TF 1P.574/2002 du 27 janvier 2003

IT: TF 1P.574/2002 del 27 gennaio 2003

Regeste

Grundrecht

Erwägungen

E. 1

Die staatsrechtliche Beschwerde ist nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht sonstwie durch Klage oder Rechtsmittel beim Bundesgericht oder einer andern Bundesbehörde gerügt werden kann (Art. 84 Abs. 2 OG). Art. 397 StGB schreibt vor, dass die Kantone gegenüber Urteilen, die auf Grund des Strafgesetzbuches ergangen sind, wegen erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die dem Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten gestatten (vgl. BGE 125 IV 298 E. 2b S. 301). Eine analoge Rechtsweggarantie ergibt sich auch aus den verfassungsmässigen Minimalgarantien von Art. 29 Abs. 1 und 2 BV (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137). Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft gewährleistet ein entsprechendes ausserordentliches Rechtsmittel (vgl. § 202 Abs. 1 lit. c StPO /BL). Erheblich sind neue Tatsachen oder Beweismittel, wenn sie geeignet sind, die Beweisgrundlage des früheren Urteils so zu erschüttern, dass aufgrund des veränderten Sachverhalts ein wesentlich milderer Urteil möglich ist oder ein (Teil-)Freispruch in Betracht kommt (BGE 122 IV 66 E. 2a S. 67; 120 IV 246 E. 2b S. 248; 116 IV 353 E. 2a S. 356, je mit Hinweisen). Ob eine Tatsache oder ein Beweismittel dem Sachrichter bekannt war oder neu ist, stellt eine Tatfrage dar. Das gleiche gilt für die Frage, ob eine allfällige neue Tatsache oder ein neues Beweismittel geeignet ist, das ergangene Strafurteil zu erschüttern (BGE 122 IV 66 E. 2a S. 67; 116 IV 353 E. 2b S. 356, je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 125 IV 298 E. 2b S. 302). Entsprechende Fragen der Beweiswürdigung sind grundsätzlich mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechtbar (vgl. BGE 127 I 133 E. 5 S. 136 f.; 125 IV 298 E. 2b S. 302; 116 IV 353 E. 2b S. 356).

E. 2

Im kantonalen Wiederaufnahmeverfahren hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, es lägen neue Beweismittel vor, welche beweisen würden, dass er nicht in strafbarer Weise von Geldern der A. _____ AG profitiert habe. Vielmehr hätten (der in diesem Zusammenhang als Haupttäter verurteilte) Z. _____ sowie eine ehemalige Verwaltungsrätin der A. _____ AG sich die betreffenden Einnahmen geteilt. Diese Tatsache ergebe sich aus Gesprächsprotokollen von zwei Kollegen des Beschwerdeführers, welche ein Gespräch zwischen ihm und dem geschiedenen Ehemann der genannten ehemaligen Verwaltungsrätin heimlich belauscht hätten. Im angefochtenen Entscheid wird demgegenüber erwogen, die eingereichten Gesprächsprotokolle vermöchten "nicht zu beweisen", dass der Beschwerdeführer "nicht auch an den Geldern der A. _____ profitiert hat". Dessen Interpretation der Gesprächsprotokolle sei für das Kantonsgericht

"nicht nachvollziehbar" und wenig glaubwürdig. Aber selbst wenn nachgewiesen wäre, dass sich nur die ehemalige Verwaltungsrätin an den A. _____-Geldern bereichert hätte, würde sich am strafrechtlichen Ergebnis nichts Wesentliches ändern. Da die geltend gemachten Revisionsgründe offensichtlich ungenügend erschienen, sei das Wiederaufnahmegesuch ohne weiteres Beweisverfahren abzuweisen. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die von ihm angebotenen Beweismittel würden belegen, dass er nie von irgendwelchen Zahlungen in strafbarer Weise profitiert und ebenso wenig zur ungerechtfertigten Bereicherung Dritter beigetragen habe. Die anderslautenden Erwägungen des angefochtenen Entscheides beruhten auf einer willkürlichen Beweiswürdigung und verstießen gegen Art. 9 BV .

E. 3

Wie oben (in Erwägung 1) bereits dargelegt, handelt es sich bei der Frage, ob das im Revisionsverfahren Vorgebrachte neu und erheblich sei, um eine Frage der Beweiswürdigung (vgl. BGE 125 IV 298 E. 2b S. 302; 122 IV 66 E. 2a S. 67; 116 IV 353 E. 2b S. 356, je mit Hinweisen). Neu sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren, d.h. ihm überhaupt nicht in irgendeiner Form zur Beurteilung vorlagen (vgl. BGE 122 IV 66 E. 2a S. 67; 120 IV 246 E. 2a S. 248; 116 IV 353 E. 3a S. 357, je mit Hinweisen). Es ist dabei zwischen echten neuen Fakten und blosser Kritik an der Würdigung bereits vorliegender Beweisergebnisse zu unterscheiden (vgl. BGE 122 IV 66 E. 2b S. 68) Willkür im Sinne von Art. 9 BV liegt vor, wenn der angefochtene kantonale Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 128 I 177 E. 2.1 S. 182 ; 127 I 38 E. 2a S. 41; 125 II 10 E. 3a S. 15, 129 E. 5b S. 134 ; 124 I 208 E. 4a S. 211, je mit Hinweisen). Wird mit staatsrechtlicher Beschwerde eine willkürliche Beweiswürdigung gerügt, reicht es jedoch nicht aus, wenn der Beschwerdeführer zum Beweisergebnis frei plädiert und darlegt, wie seiner Auffassung nach die vorhandenen Beweise richtigerweise zu würdigen gewesen wären, wie er dies in einem appellatorischen Verfahren mit freier Rechts- und Tatsachenüberprüfung tun könnte. Er muss gemäss ständiger Rechtsprechung zu Art. 90 Abs. 1 lit. b OG vielmehr aufzeigen, inwiefern die angefochtene Beweiswürdigung die Verfassung dadurch verletzen sollte, dass sie im Ergebnis offensichtlich unhaltbar wäre (vgl. BGE 128 I 177 E.2.1 S. 182 ; 127 I 38 E. 3c S. 43 ; 125 I 71 E. 1c S. 76 ; 124 I 208 E. 4a in fine S. 211, je mit Hinweisen).

E. 4

Es kann offen bleiben, ob die "Protokolle" eines heimlich belauschten Gespräches, auf die sich der Beschwerdeführer beruft (oder auch entsprechende Aussagen im Falle einer Zeugenbefragung), überhaupt als prozessual verwertbar bzw. beweisrechtlich ausreichend glaubwürdig erscheinen könnten. Selbst wenn dies zuträfe, ergeben sich aus den angebotenen Beweismitteln jedenfalls keine neuen Tatsachen, welche geeignet wären, das rechtskräftige Strafurteil so zu erschüttern, dass eine wesentlich mildere Bestrafung oder gar ein Freispruch des Beschwerdeführers möglich erschiene. Zwar macht der Beschwerdeführer - gestützt auf seine Auslegung der von ihm eingereichten Gesprächsprotokolle - geltend, dritte Personen hätten von den fraglichen Geldern profitiert. Er legt jedoch nicht dar, inwiefern sich aus den Protokollen der Nachweis ergäbe, dass er sich - entgegen den ausführlichen Erwägungen des rechtskräftigen Strafurteils - nicht seinerseits in strafrechtlich relevanter Weise bereichert bzw. die Absicht gehabt hätte, sich

oder Dritte unrechtmässig zu bereichern. Dass das Kantonsgericht in diesem Zusammenhang keine ausreichenden neuen Anhaltspunkte für die Unschuld des Beschwerdeführers (oder für eine erheblich verminderte Vorwerfbarkeit der ihm zur Last gelegten Straftaten) erkannte, hält vor der Verfassung stand. Soweit der Beschwerdeführer (unter Hinweis auf seine Eingaben im Strafverfahren) lediglich appellatorische Kritik an den Erwägungen des rechtskräftigen Strafurteils übt, aber nicht darlegt, inwiefern der (die Wiederaufnahme verweigernde) angefochtene Entscheid verfassungswidrig sei, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (Art. 84 Abs. 1 i.V.m. Art. 90 Abs. 1 lit. b OG).

E. 5

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit auf sie eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer grundsätzlich die Gerichtskosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG). Zwar hat er am 16. November 2002 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Gleichzeitig hat er jedoch den Prozesskostenvorschuss einbezahlt. Es kann offen bleiben, ob die Einzahlung des Prozesskostenvorschusses als (konkludenter) Verzicht auf unentgeltliche Prozessführung (bzw. auf Befreiung von der Kostenvorschusspflicht) interpretiert werden könnte. Das Gesuch wäre jedenfalls abzuweisen. Zum einen erweist sich die vorliegende Beschwerde als zum Vornherein aussichtslos; zum anderen belegt der Beschwerdeführer seine angebliche finanzielle Bedürftigkeit nicht ausreichend. Bei dieser Sachlage sind die Voraussetzungen von Art. 152 OG nicht erfüllt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.